



## **Richtlinie der Universität Ulm über die Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln an der Universität Ulm vom 06.08.2013**

Auf Grund von § 16 Abs. 3 Nr. 7 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. Nr. 1 S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz-VerfStudG) vom 10. Juli 2012, (GBl. Nr. 11, S 457 ff), hat das Präsidium am 23.07.2013 im Benehmen mit dem Senat am 18.07.2013 die folgende Richtlinie beschlossen.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Verwendungszweck
- § 2 Transparenzgebot
- § 3 Verfahrensgrundsätze
- § 4 Vorschläge
- § 5 Mittelzuweisung
- § 6 Maßnahmengrundsätze
- § 7 Evaluation
- § 8 Inkrafttreten und Übergangsregelung bis zur Konstituierung der Verfassten Studierendenschaft

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **Vorbemerkungen**

Zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre erhält die Universität Ulm vom Land gemäß des Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StudGebAbschG) nach Maßgabe von Artikel 3 § 1 des Gesetzes zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre (Qualitätssicherungsgesetz) pro Studierendem Qualitätssicherungsmittel in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang in Höhe von 280 € pro Semester.

Das an der Universität Ulm bewährte Modell zur Verteilung der Studiengebühren wird trotz Inkrafttreten des StudGebAbschG weitgehend beibehalten. Das Gremium „Arbeitskreis Studiengebühren“ erhält den Namen „Arbeitskreis Qualitätssicherungsmittel“.

Die Regelungen zur Vertretung der Studierenden bei der Herstellung des Einvernehmens zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel sind in der Grundordnung geregelt.

### **§ 1 Verwendungszweck**

- (1) Die Universität Ulm setzt die vereinnahmten Qualitätssicherungsmittel zweckgebunden für die Erfüllung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre ein.
- (2) Die Mittel werden dazu verwandt, die Lehrqualität in den grundständigen Studiengängen und in den konsekutiven Masterstudiengängen sowie die Studienbedingungen mit fakultätsübergreifenden zentralen und fakultätsbezogenen dezentralen Maßnahmen zu gewährleisten und zu verbessern.
- (3) Maßnahmen, die nicht diesem Zweck dienen, dürfen nicht aus Qualitätssicherungsmitteln finanziert werden.

### **§ 2 Transparenzgebot**

Die Universität Ulm macht die Verwendung der von ihr vereinnahmten Qualitätssicherungsmittel im vorangegangenen Haushaltsjahr einmal jährlich spätestens bis zum 31. März des Folgejahres universitätsöffentlich (im Intranet) transparent. Die Hochschulleitung bestimmt die Kriterien nach denen die Fakultäten die Mittelverwendung darlegen.

### **§ 3 Verfahrensgrundsätze**

- (1) Für die fakultätsübergreifenden zentralen Maßnahmen erarbeitet der „Arbeitskreis Qualitätssicherungsmittel“ - im folgenden Arbeitskreis - aufgrund von Vorschlägen aus der Universität einen Maßnahmenkatalog. Auf der Basis dieses Katalogs verabschiedet der Arbeitskreis Vorschläge für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel im Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel und legt diese dem Präsidium zur Entscheidung vor, sofern die Vorschläge einvernehmlich im Sinne der Grundordnung der Universität Ulm ergangen sind.
- (2) Der Arbeitskreis besteht aus dem Vizepräsidenten für Lehre als Vorsitzenden, je einem hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten Mitglied aus den Fakultäten gemäß § 2 GO sowie vier studentischen Mitgliedern. Die Benennung der hauptberuflich beschäftigten Mitglieder sowie das Nähere zur Vertretung der Studierenden regelt die Grundordnung der Universität Ulm. Der Kanzler und jeweils ein Vertreter des Dezernats II und IV gehören dem Arbeitskreis beratend an. Die stellvertretenden studentischen Mitglieder sind berechtigt, sich gegenseitig zu vertreten (Vertreter-Pool). Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind die vier hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten Mitglieder aus den Fakultäten und die vier studentischen Mitglieder.

- (3) Für die fakultätsbezogenen dezentralen Maßnahmen erarbeiten die Studienkommissionen unter Federführung der Studiendekane einen Maßnahmenkatalog. Auf der Basis dieses Katalogs verabschieden die Studienkommissionen Vorschläge für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel im Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel und legen diese den Fakultätsvorständen zur Entscheidung vor, sofern die Vorschläge einvernehmlich im Sinne der Grundordnung der Universität Ulm ergangen sind.
- (4) Die Vorschläge zur Verwendung der fakultätsübergreifenden Qualitätssicherungsmittel sollen jeweils bis zum 01.12. des laufenden Jahres (Sommersemester) bzw. zum 01.05. des laufenden Jahres (Wintersemester) vorliegen. Die Vorschläge zur Verwendung von Qualitätssicherungsmittel sollen bis jeweils zum Ende Februar (Sommersemester) bzw. Ende Juli (Wintersemester) des laufenden Jahres getroffen sein.
- (5) Die Zweckerfüllung des Einsatzes der Qualitätssicherungsmittel wird regelmäßig evaluiert (vgl. § 7).
- (6) Wird kein Einvernehmen im Arbeitskreis oder in den Studienkommissionen erzielt, weil entweder die Mehrheit der Studierenden innerhalb des Arbeitskreises oder der Studienkommissionen einen Vorschlag ablehnt oder es insgesamt an der Mehrheit des Arbeitskreises bzw. Studienkommission für diesen Vorschlag fehlt und das Präsidium sich nicht einvernehmlich mit der studentischen Vertretung auf diesen Vorschlag einigt, regeln §§ 4 und 5 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Ersetzung des Einvernehmens nach § 3 Qualitätssicherungsgesetz (Einvernehmensersatzverordnung – EEVO) das Ersetzungsverfahren. Es ist möglich, den Vorschlag vor diesem Schlichtungsverfahren erneut in einer der folgenden einberufenen Sitzungen zur Abstimmung zu stellen.

#### **§ 4 Vorschläge**

- (1) Jedes Mitglied der Universität kann in Bezug auf fakultätsübergreifende zentrale Maßnahmen beim Vizepräsidenten für Lehre elektronisch Vorschläge zur Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln einreichen. Diese Vorschläge sollen vor Beginn der Sitzungen des Arbeitskreises hochschulöffentlich vorgestellt und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz zu berücksichtigen. Die Vorschläge müssen Angaben über die zu erbringenden Leistungen, den zu erwartenden Nutzen, die zu erwartenden Kosten sowie mögliche Evaluationskriterien enthalten.
- (2) Jedes Mitglied der Universität kann in Bezug auf fakultätsinterne dezentrale Maßnahmen beim zuständigen Studiendekan elektronisch Vorschläge zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel einreichen. Vorschläge, die sich auf zentrale Maßnahmen beziehen, werden vom Studiendekan an den Arbeitskreis weitergeleitet. Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

#### **§ 5 Mittelzuweisung**

- (1) Die Vergabe der zugewiesenen Qualitätssicherungsmittel erfolgt gemäß den Zuweisungen des MWK.

- (2) Das Präsidium weist den Fakultäten 72 % der tatsächlich eingenommenen Qualitätssicherungsmittel zur eigenverantwortlichen Verwendung für die Durchführung fakultätsbezogener dezentraler Maßnahmen zu. Der Anteil jeder Fakultät am gesamten den Fakultäten zugewiesenen Betrag nach Satz 1 bestimmt sich am Anteil einer Fakultät an den Gesamtstudierenden der Studiengänge in einem grundständigen Studiengang oder konsekutiven Masterstudiengang. Bei Studiengängen, die von verschiedenen Fakultäten getragene, eigenständige Fächer beinhalten (z.B. Lehramt), erfolgt die Zurechnung der Studierenden auf die Fakultäten anteilig. Verteilungsschlüssel für die Zuweisung der Mittel an die Fakultäten ist die Statistik 5 „Studienfachbelegung nach Abschlussziel und Fachsemester (Fallstatistik)“ der Studierendenstatistik der Universität Ulm. Dabei wird für jede Fakultät die Anzahl der Studierenden mit dem angestrebten Abschluss Lehramt mit dem Faktor 0,5 und die Anzahl der Studierenden mit dem angestrebten Abschluss Bachelor, konsekutiver Master, Diplom oder Staatsexamen Humanmedizin/Zahnmedizin mit dem Faktor 1,0 multipliziert (Gesamtsumme der Studierenden der Fakultät). Die Ergebnisse werden addiert und bilden die Gesamtsumme der Studierenden an der gesamten Universität, von welcher pro Fakultät jeweils der prozentuale Anteil an diesen Gesamtstudierenden errechnet wird. Nach diesem prozentualen Anteil werden die Mittel auf die Fakultäten verteilt. Bei der Berechnung der zuzuweisenden Mittel bei der Verteilung auf die Studienkommissionen innerhalb einer Fakultät gelten die Grundsätze in Satz 2 - 7 entsprechend.
- (3) 18 % der eingenommenen Qualitätssicherungsmittel stehen fakultätsübergreifend für Durchführung zentraler Maßnahmen zur Verfügung.
- (4) 10 % der eingenommenen Qualitätssicherungsmittel gehen in einen Qualitätssicherungsausgleichsfonds, der unter den Studienkommissionen der Fakultäten zur eigenverantwortlichen Verwendung und im Einvernehmen mit den Studierenden verteilt wird und insbesondere dem Abbau von Überlast in einzelnen Studiengängen oder der Verbesserung der Betreuungsrelationen in diesen Studiengängen dienen soll. Über den Anteil jeder Studienkommission an diesem Fonds berät der Arbeitskreis und legt den Vorschlag dem Präsidium zur Entscheidung vor, sofern die Vorschläge einvernehmlich im Sinne der Grundordnung der Universität Ulm ergangen sind.
- (5) Nicht ausgeschöpfte Mittel aus dem Qualitätssicherungsfonds gemäß Absatz 4 fließen in die Einnahmen der Qualitätssicherungsmittel des Folgejahres, die fakultätsübergreifend gemäß Absatz 3 zur Verfügung stehen.
- (6) Sofern Mittel gemäß Absätze 2 und 3 zum Jahresende voraussichtlich nicht ausgeschöpft werden, kann eine erneute Zuweisung durch das Präsidium erst unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Fakultäten und die Bewilligungsempfänger gemäß Absätze 2 und 3 bis zum 30.09. des laufenden Jahres dem Präsidium einen Verwendungsplan über die noch zu leistenden Ausgaben und die voraussichtlichen finanziellen Zukunftsbelastungen vorlegen. Das Präsidium behält sich bei Nichtvorlage eines solchen Planes vor, mit den nicht zum Jahresende ausgegebenen oder veranschlagten Mitteln eine „Sonderrücklage ersparte Qualitätssicherungsmittel“ zu bilden, über die das Präsidium im Einvernehmen mit den Studierenden abweichend von § 3 Abs. 1 und Absatz 3 direkt entscheidet.

## **§ 6 Maßnahmengrundsätze**

- (1) Zuweisungen müssen zeitnah ausgegeben werden.

- (2) Maßnahmen, die erstmalig durchgeführt und die nicht ihrer Natur nach nur einmalig sind, werden zunächst für höchstens 3 Jahre finanziert.
- (3) Maßnahmen, die bereits mindestens einmal durchgeführt worden sind und deren Nutzen durch Evaluation (siehe § 7) nachgewiesen wurde, können auf erneuten Vorschlag jeweils für bis zu 3 weitere Jahre finanziert werden.
- (4) Die Maßnahmen sind gemäß den gesetzlichen Grundlagen kapazitätsneutral.
- (5) Arbeits- und tarifrechtliche sowie haushaltsrechtliche Vorgaben sind bei einer Finanzierung von Qualitätssicherungsmitteln zu beachten.

## **§ 7 Evaluation**

- (1) Die Evaluation fakultätsübergreifender Maßnahmen, insbesondere die Evaluationskriterien regelt der Arbeitskreis und führt die Evaluation durch. Der Arbeitskreis legt jedem erneuten fakultätsübergreifenden Vorschlag seine Bewertung bei; bei der Bewertung werden folgende Stufen zugrunde gelegt: sehr gut, gut, befriedigend und mangelhaft.
- (2) Die Evaluation fakultätsbezogener Maßnahmen regelt der jeweils zuständige Fakultätsvorstand unter Beteiligung der Studienkommissionen.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten nicht für einmalige Maßnahmen sowie für Maßnahmen bis zu 20.000 €; für diese beiden Maßnahmen genügt ein Kurzbericht des Vorschlagenden.
- (4) Der Arbeitskreis evaluiert die Notwendigkeit einer Mittelzuweisung gemäß § 5 Abs. 4. im Abstand von drei Jahren und erstellt einen Bericht, der dem Senat vorzulegen ist.
- (5) Das Präsidium wird in regelmäßigen Abständen eine Studierendenbefragung durchführen lassen, deren Ergebnisse Hinweise auf die Situation in der Lehre geben.

## **§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelung bis zur Konstituierung der Verfassten Studierendenschaft**

- (1) Mit Beschluss des Präsidiums tritt diese Richtlinie in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm veröffentlicht.
- (2) Bis zur Konstituierung der Verfassten Studierendenschaft werden die studentischen Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 vom Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) benannt.

Ulm, 06.08.2013

gez.

Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling  
Präsident